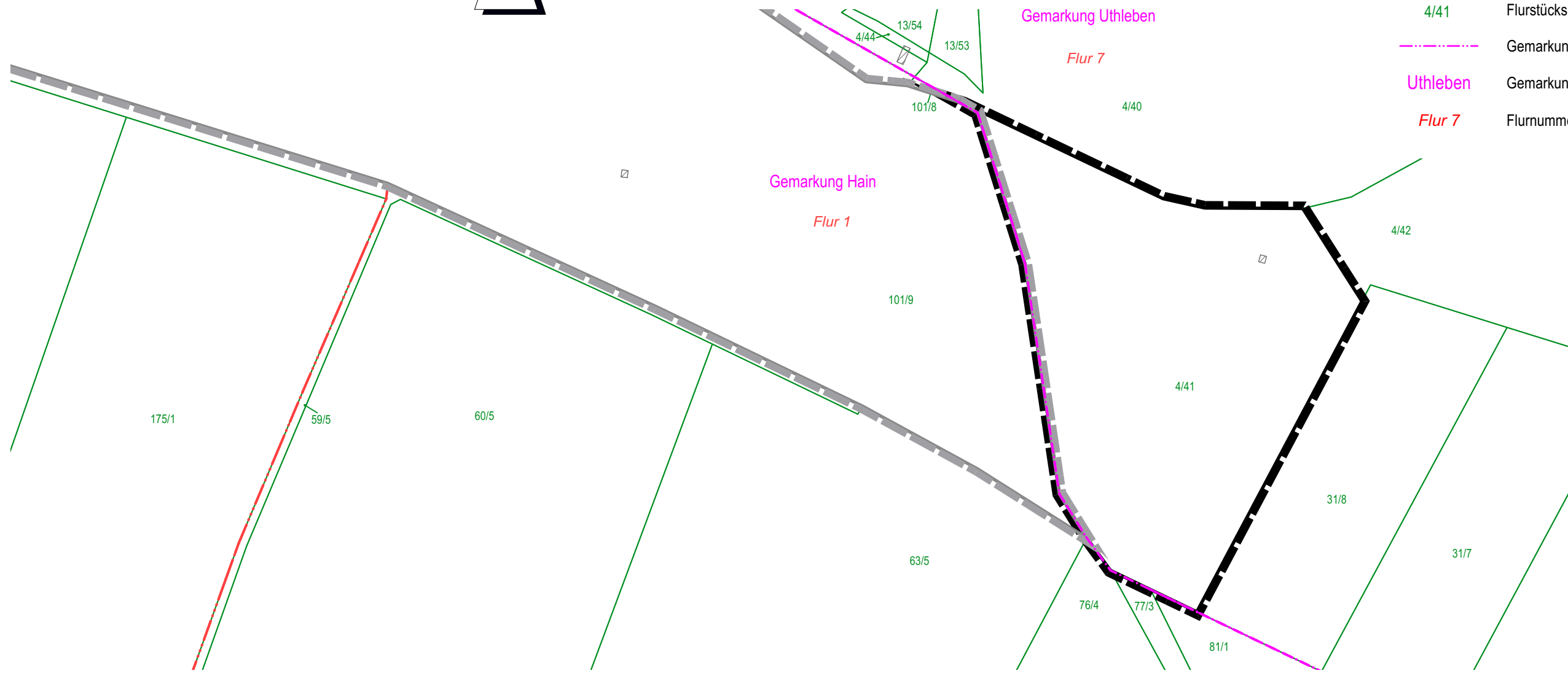
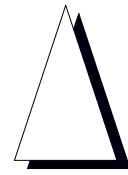


Teil 1
Zeichnerische Festsetzungen



- Legende der Planunterlage**
- Flurstücksgrenze mit abgemerkten Grenzpunkt
 - 4/41 Flurstücksnummer
 - Gemarkungsgrenze
 - Uthleben Gemarkung
 - Flur 7 Flurnummer

Teil 2
Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Hain der Gemeinde Kleinfurra (informelle Darstellung)

Teil 3
Textliche Festsetzungen

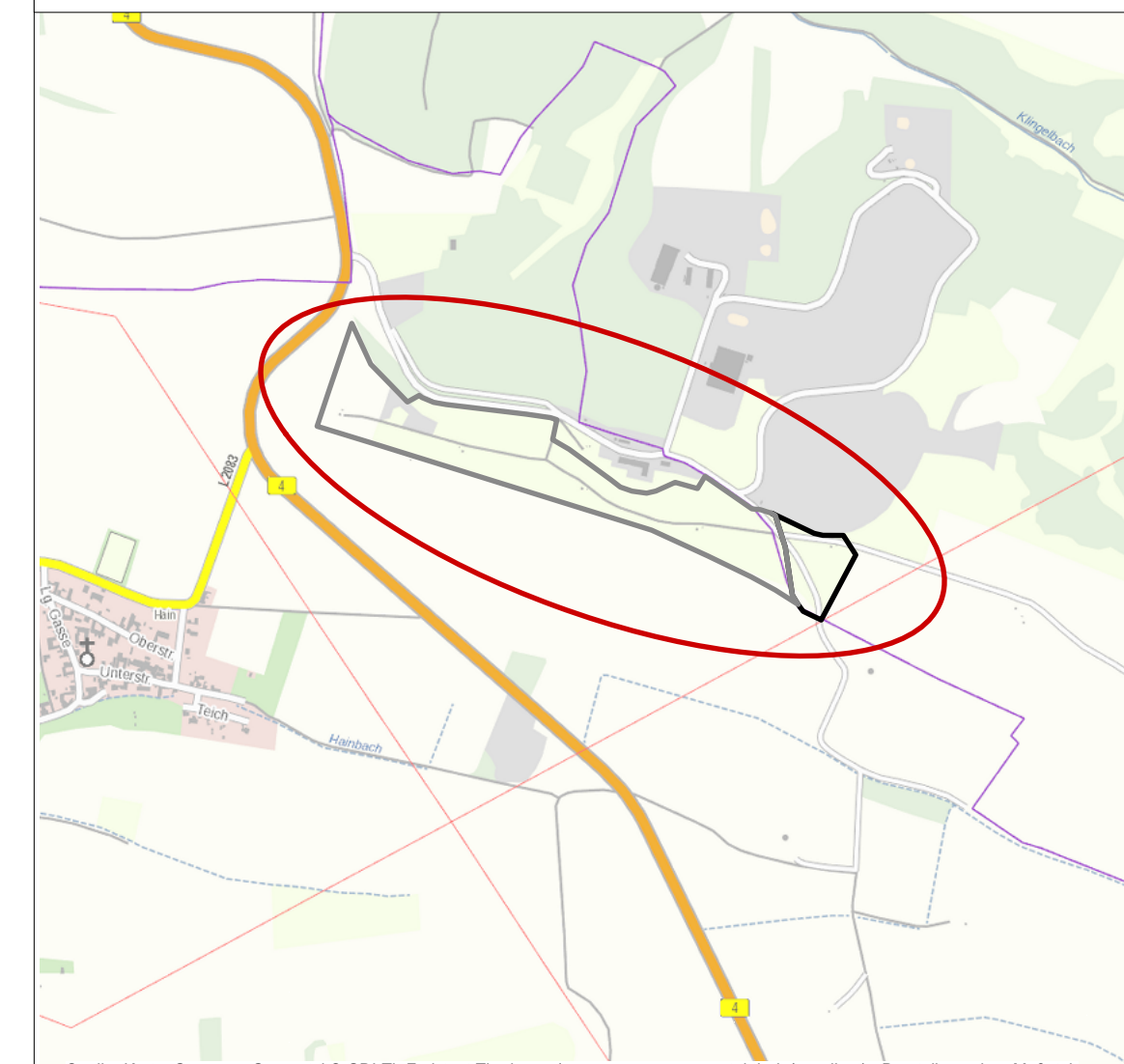
Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ werden ersatzlos aufgehoben.

Teil 4
Hinweise

1. Die Festsetzungen des ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ sind den Unterlagen zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Anlage 1 der Begründung beigelegt.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode“ wurde mit hinreichender Genauigkeit aus dem rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des bislang rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Windenergiepark Nentzelsrode in allen seinen Teilen.

Stadt Heringen/Helme

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windenergiepark Nentzelsrode" Teilbereich OT Uthleben der Stadt Heringen / Helme



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient) - Darstellung ohne Maßstab
 Maßstab: 1 : 2.000 Verfahrensstand: Vorentwurf Druckdatum: September 2021

STADTPLANUNGSBÜRO MEißNER & DUMJAHN
 Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen
 Telefon: 03631/990919
 Internet: www.meiplan.de
 E-Mail: info@meiplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.